

**Fachprüfungsordnung für den  
Master-Studiengang  
Geomatik  
der Hochschule Neubrandenburg  
vom 20.05.2021**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2020 (GVOBl. M-V S. 878), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Geomatik als Satzung erlassen.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Grundsatz, Hochschulgrad	1
§ 2 Regelstudienzeit	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Anwesenheitspflicht	3
§ 5 Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung	4
§ 6 Prüfungstermine	4
§ 7 Benotung von Modulen, Gesamtbewertung	5
§ 8 Master-Arbeit, Kolloquium	5
§ 9 Wiederholung von Prüfungen	6
§ 10 In-Kraft-Treten	6

Anlagen

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Diploma Supplement

**§ 1  
Grundsatz, Hochschulgrad  
(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)**

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Master-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im Studiengang Geomatik mit folgendem berufsqualifizierenden Abschluss beendet:

„Master of Engineering“ - Abkürzung: „M.Eng.“

**§ 2**  
**Regelstudienzeit**  
(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Masterprüfung 1,5 Studienjahre (drei Semester). Hierin ist die für die Abschlussarbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Bei internationalen Studierenden, die bisher kein Praktikum absolviert haben, ist eine Verlängerung der Regelstudienzeit um ein Semester möglich. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.

(3) Es handelt sich um ein Vollzeitstudium.

**§ 3**  
**Zugangsvoraussetzungen**  
(§ 7 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang Geomatik wird durch das Landeshochschulgesetz und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt.

(2) Für den Zugang zum Master-Studiengang Geomatik sind folgende Voraussetzungen notwendig:

1. Bachelorabschluss in einem affinen Studiengang mit 210 ECTS-Punkten oder
2. gemäß § 10 Rahmenprüfungsordnung ein als gleichwertig anerkannter akademischer Abschluss oder
3. Diplom-Abschluss in einem affinen Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland

(3) Studienbewerber\*innen müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen wie folgt erbringen:

- IELTS-Test
- TOEFL-Test
- Cambridge Certificate (B2 First)

(4) Als Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse gilt auch ein mindestens dreijähriger Aufenthalt im englischsprachigen Raum, ein erster Hochschulabschluss mit Englisch als vorherrschender Unterrichtssprache oder äquivalente Leistungen. Muttersprachler\*innen sind von dieser Nachweispflicht befreit. Über die Anerkennung ausreichender Sprachkenntnisse entscheidet bei Zweifeln der Prüfungsausschuss auf Antrag des Immatrikulations- und Prüfungsamtes. Kenntnisse der deutschen Sprache werden empfohlen.

(5) Kann – abweichend von Absatz 2 Nummer 1 – die Anzahl von 210 ECTS-Punkten des Bachelorabschlusses nicht nachgewiesen werden, ist es möglich, über den Besuch von Veranstaltungen an der Hochschule Neubrandenburg weitere ECTS-Punkte zu erwerben. Der Prüfungsausschuss legt hierfür individuelle Empfehlungen aus Wahlpflichtmodulen des Fachbereichs Landschaftswissenschaften und Geomatik fest, um das Erreichen der Qualifikationsziele im Einzelnen zu gewährleisten. Der Nachweis über den Besuch weiterer Veranstaltungen wird als Auflage im Zulassungsbescheid festgelegt. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Auflage erfüllt ist. Die Regelstudienzeit verlängert sich um ein Semester.

(6) Soll das konsekutive Master-Studium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Bachelor-Studiengang aufgenommen werden und liegt das Bachelor- oder ein sonstiges Abschlusszeugnis aus Gründen, welche der\*die Bewerber\*in nicht zu vertreten haben, bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, können Bewerber\*innen vorläufig bis sechs Wochen zugelassen werden, wenn sie mit Ablauf der Bewerbungsfrist mindestens 180 ECTS-Punkte vorweisen.

#### **§ 4**

#### **Anwesenheitspflicht**

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Für welche Module und Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht oder eine Prüfungsvorleistung bestehen, ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2 zur Fachstudienordnung) als Prüfungsvorleistungen geregelt.

(2) Das Erfordernis einer regelmäßigen Teilnahme gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung versäumt wurden.

(3) Der Nachweis über die Teilnahme und Erfüllung der Anwesenheitspflicht ist durch die\*den Studierende\*n mit der Prüfungsanmeldung zu erbringen. Der Nachweis wird durch die\*den Dozierende\*n ausgehändigt.

(4) Wenn der\*die Studierende schriftlich darlegt und glaubhaft macht, dass aus von ihm\*ihr nicht zu vertretenden Gründen mehr als 20 Prozent der Sitzungen der Lehrveranstaltung versäumt wurden, so entscheidet der\*die Dozent\*in, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung verlangt werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch den\*die Dozent\*in festgelegt.

(5) Ist das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt, ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung nicht gegeben.

**§ 5**  
**Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung**  
(§§ 12 und 15 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Als weitere alternative Prüfungsleistung gemäß § 15 Absatz 1 Rahmenprüfungsordnung sind im Master-Studiengang „Geomatik“ Projekte und Präsentationen vorgesehen.

(2) Projekte dienen der wissenschaftlichen Arbeit, die an aktuellen Problemstellungen aus der Praxis der Geodäsie, der Geoinformatik, der Ingenieurvermessung und der Messtechnik sowie an den prozessorientierten Arbeitsschritten der behördlichen und unternehmerischen Praxis auszurichten sind. In Projekten werden die für die Bearbeitung von fachtypischen Aufgaben notwendigen praktischen, regulativen und wissenschaftlichen Inhalte vermittelt und vertieft und die Fähigkeit zu kooperativer und selbstständiger, fachgebietsübergreifender Arbeit entwickelt. Die Prüfungsleistungen sind durch Messprotokolle, Berechnungen, bildliche Darstellungen, Programmcode und/oder Funktionsmodelle, ergänzt durch schriftliche Ausarbeitungen, zu erbringen. Die Projektergebnisse sind in fachüblicher Form einem sachkundigen Publikum zu präsentieren. Über Ausnahmen entscheiden die Prüfenden.

(3) Die Präsentation umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur beziehungsweise die Darstellung von Arbeits- und Praktikumsergebnissen. Die Dauer einer Präsentation beträgt 15 bis 30 Minuten.

**§ 6**  
**Prüfungstermine**  
(§ 18a Rahmenprüfungsordnung)

Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

**§ 7**  
**Benotung von Modulen, Gesamtbewertung**  
(§ 26 Rahmenprüfungsordnung)

(2) Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Fachstudienordnung) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden und
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ gewertet werden und
3. welche der benoteten Module in die Gesamtnote einfließen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel in Englisch zu erbringen. Sie können nach Zustimmung des Prüfenden in einer anderen Sprache erbracht werden, wenn die Lehrveranstaltung ebenfalls in dieser Sprache durchgeführt wurde.

**§ 8**  
**Master-Arbeit, Kolloquium**  
(§§ 24 und 24a Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer seit dem letzten Semester im Studiengang „Geomatik“ der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.
- (2) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt voraus, dass Module des Master-Studiengangs „Geomatik“ im Umfang von mindestens 42 ECTS-Punkten bestanden sind.
- (3) Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist neben der Master-Arbeit auch die Teilnahme an einem Abschlusskolloquium (Master-Kolloquium). Das Kolloquiums umfasst sieben ECTS-Punkte.
- (4) Die Lage der Abschlussarbeit im Studienverlauf ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan. Sie ist in der Regel im dritten Semester anzufertigen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von dem\*der Erstgutachter\*in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Master-Arbeit 23 ECTS-Punkte vergeben.
- (6) Der Prüfungsausschuss legt in Abstimmung mit dem Immatrikulations- und Prüfungsamt rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters eine Terminkette zur Anmeldung, Zulassung und Anfertigung der Master-Arbeit sowie zur Durchführung des Kolloquiums fest, die Bestandteil der Semesterplanung ist und von den Studierenden einzuhalten ist. Über Abweichungen von der festgelegten Terminkette entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der\*des Studierenden.
- (7) Die Anmeldung und Bearbeitung der Master-Arbeit in einem früheren oder späteren Semester sind nicht ausgeschlossen, es sei denn, die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 sind nicht erfüllt. Für eine spätere Anmeldung der Master-Arbeit gilt § 18b RPO.
- (8) In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit auf Antrag des\*der Kandidat\*in gemäß § 11 Absatz 7 Rahmenprüfungsordnung verlängert werden. Eine Verlängerung ist bei der Master-Arbeit um bis zu 30 Tage der vorgesehenen Bearbeitungszeit möglich.
- (9) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfer\*innen zu bewerten. Darunter soll die\*der Betreuer\*in sein.

**§ 9**  
**Wiederholung von Prüfungen**  
(§§ 27 bis 29 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Alle Studierenden des Master-Studiengangs Geomatik können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 Rahmenprüfungsordnung wiederholen.

(2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen des\*der Kandidat\*in zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

(3) Wiederholungsprüfungen finden im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 Rahmenprüfungsordnung gilt entsprechend. § 18 Absatz 4 Satz 3 Rahmenprüfungsordnung bleibt unberührt.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2021/2022 im Master-Studiengang Geomatik immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 12.05.2021 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 20.05.2021



Der Rektor  
der Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences  
Prof. Dr. Gerd Teschke

*Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 21.05.2021 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.*